

## Unterlassene Berichtigung einer irrtümlich unrichtigen Steuererklärung

Hat der Steuerpflichtige fahrlässig (irrtümlich) eine unrichtige Steuererklärung eingereicht und erkennt er den Fehler später, so können sich unterschiedliche Konsequenzen ergeben, wenn der Fehler nicht korrigiert wird. Es besteht **Berichtigungspflicht**, wenn innerhalb der Bemessungsverjährung erkannt wird, dass eine bereits eingereichte Steuererklärung unrichtig war. Maßgeblich für die Konsequenzen der unterlassenen Berichtigung ist der Zeitpunkt, wann der Fehler erkannt wird:

### 1. Erkennen eines Fehlers VOR der Veranlagung

In diesem Fall wird aus der fahrlässigen eine vorsätzliche Abgabenverkürzung. Nicht die unrichtige Erklärung, sondern die unterlassene Berichtigung löst eine vorsätzliche Abgabenhinterziehung aus.

*Die vorsätzliche Abgabenhinterziehung wird mit einer Geldstrafe bis zum 2fachen des verkürzten Betrages geahndet. Bei fahrlässiger Abgabenhinterziehung kann eine Geldstrafe bis zur Höhe des verkürzten Betrages festgesetzt werden.*

### 2. Erkennen eines Fehlers NACH der Veranlagung

Wird der Fehler erst nach Bescheiderlassung erkannt, ist die fahrlässige Abgabenhinterziehung aufgrund der erfolgten Abgabenfestsetzung bereits bewirkt. Die vorsätzlich unterlassene Berichtigung ändert in diesem Fall nichts mehr am Erfolg und ist eine straflose Nachtat; es bleibt also bei der fahrlässigen Verkürzung.

### 3. Unrichtige Abgabenfestsetzung ohne Verschulden/Verletzung der Berichtigungspflicht

Trifft den Steuerpflichtigen an der unrichtigen Abgabenfestsetzung kein Verschulden, so führt die unterlassene Berichtigung nach Bescheidergehen zu einer Finanzordnungswidrigkeit.

*Das Strafausmaß beträgt höchstens die Hälfte des nicht oder verspätet bezahlten Abgabenbetrages bzw der geltend gemachten Gutschrift (zusätzlich zur abzuführenden Summe).*

Es entscheidet daher nicht allein der Unrechtsgehalt der unterlassenen Berichtigung über die Strafwürdigkeit, sondern auch der Zufall, wann der Steuerpflichtige die Unrichtigkeit erkennt.

Die elektronische Einreichung der Steuererklärung mit rascher Veranlagung verkürzt daher den Zeitraum, in dem eine unterlassene Berichtigung eine vorsätzliche Abgabenhinterziehung zur Folge hat!